

# Niederschrift



Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **23.04.2020**, 19:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	36/2020
<b>Rat Nr.</b>	<b>3/2020</b>

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      SPD

### Mitglieder

Breuer, Paul	fraktionslos	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	bis TOP 13 tw.
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

### Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim

Cugaly, Ralf  
 Pilger, Christiane  
 Schier, Manfred, Erster Beigeordneter  
 von Bülow, Alice, Beigeordnete

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020	
4	Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	272/2020-3
5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	263/2020-2
6	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	277/2020-1
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
8	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
9	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich	043/2020-4
10	Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss	253/2020-7
11	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	076/2020-7
12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	252/2020-1
13	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	279/2020-7
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	064/2020-2
15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	145/2020-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	268/2020-1
17	Anfragen mündlich	

<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)</b>
--

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. den Tagesordnungspunkt 20 von der Tagesordnung abzusetzen.
2. die Tagesordnung um die Tagesordnungspunkte  
18 „Vergabe des Auftrages zur Schülerbeförderung in den Schuljahren  
2020/2021 und 2021/2022“, Vorlage-Nr. 311/2020-1,  
und  
19 „Vergabe des Auftrages zur Erneuerung von Teilen der Abwasseranlage der  
Grundschule Hersel“, Vorlage-Nr. 324/2020-6,  
zu erweitern und
3. den neuen Tagesordnungspunkt 18 nach Tagesordnungspunkt 17 und den  
neuen Tagesordnungspunkt 19 nach Tagesordnungspunkt 18 zu behandeln,

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen

TOP 18 - 22 zu neuen TOP 20 - 24.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-17.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

<b>2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
----------	-----------------------------	--

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beige-  
fügt.

Anlagen siehe Seite 17 und 18.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020</b>	
----------	---	--

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 23/2020 vom 12.03.2020 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Aktuelle Situation zur Corona Pandemie</b>	<b>272/2020-3</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt</b>	<b>263/2020-2</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die von Bürgermeister Wolfgang Henseler und dem Ratsmitglied Petra Heller am 31.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim</b>	<b>277/2020-1</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**19. Satzung vom ..... 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

**Form der Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) bereitgestellt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020</b>	<b>257/2020-2</b>
----------	---	-------------------

### Beschluss:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen</b>	<b>198/2020-2</b>
----------	--	-------------------

### Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan.
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

- Einstimmig -

bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

<b>9</b>	<b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagschule" im Primarbereich</b>	<b>043/2020-4</b>
----------	---	-------------------

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offene Ganztagschule" im Primarbereich, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabel-

len unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigungen bei Geschwisterkindern in Höhe von 75% und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die Neuberechnungen der Elternbeiträge mit Stand vom 31.03.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern in Höhe von 62,5%.

## **Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:

### **§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

- a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz
- b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

### **§ 3 Einkommen**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

#### **§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

- (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

### **§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
- (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

### **§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.
- (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.
- (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.  
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.
- (2) Beitragspflichtige, die

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  - b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
  - c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  - e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,
- (3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.
- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

### **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.  
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

### **§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## **§ 10 Jährliche Überprüfung**

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

## **§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

### **Anlagen**

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (siehe Sitzungsvorlage)
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege (siehe Sitzungsvorlage)
- Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen (siehe Sitzungsvorlage)

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

### **Abstimmungsergebnis**

- 32 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, LINKE, BM)
- 05 Stimmen gegen den Beschluss (UWG, Breuer)

RM Heinz Müller erklärt er habe gegen den Beschluss gestimmt, weil er bereits im JHA diese Beschluss abgelehnt und dort seine Ablehnungsgründe ausreichend dargestellt habe.

<b>10</b>	<b>Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss</b>	<b>253/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Burgunderstraße im Süden, der Wikingerstraße im Osten, der Landestraße L 300 im Westen und der nördlichen Bebauung.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen</b>	<b>076/2020-7</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 auf Grund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

(1) Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

(2) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB.

### **§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung [BauNVO]) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

### **§ 6 Kostenerstattungspflichtige**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

### **§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### **§ 8 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

<b>12</b>	<b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord</b>	<b>252/2020-1</b>
-----------	---	-------------------

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit der Gemeinde Alfter abzuschließen:

#### **1. Ergänzung**

zu der am 22.12.2013 in Kraft getretenen

#### **Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

*gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90)*

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n

zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

#### **Artikel 1**

a) Die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: *„Konrad-Zuse-Straße“*
- das Wort „künftiger“ vor L 183n wird gestrichen.

b) In Teil I, § 1 Zf. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen

und

die Formulierung in der Klammer „Anlage 1“ durch die Formulierung *„Anlagen 1 und 1a“* ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung Teil II**

#### **§ 5**

##### **-Abwasserentsorgung und Wasserversorgung-**

a) in Zf. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

*„Für den Bereich der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“ im B-Plan-Gebiet 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ hat die Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, im Rahmen ihres Gutachtens vom 12.12.2019 Feststellungen zu einer Kapazitätserhöhung getrof-*

fen. Die Stadt Bornheim hat durch Schreiben an die Gemeinde Alfter vom 17.12.2019 ihr Einvernehmen zu einer Kapazitätserhöhung erteilt.“

- b) in Zf. 2 in Satz 2 und in Zf. 3 in Satz 1 wird jeweils nach „...Gewerbepark Alfter Nord...“ eingefügt:

„Teilbereich 1 und Teilbereich 1a“

### **Artikel 3 Änderungen Anlage 5**

Die zwischen der Gemeinde Alfter und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) vereinbarte 1. Ergänzung des Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) wird nachrichtlich der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung beigelegt.

Soweit sich durch die 1. Ergänzung des vorgenannten Vertrages nichts anderes ergibt, behält der der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 5 beigelegte Vertrag seine Wirksamkeit.

### **Artikel 4**

Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam werden, bleibt die am 22.12.2013 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

### **Artikel 5**

Diese 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Alfter, den \_\_\_\_\_

Bornheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Dr. Rolf Schumacher)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(Thomas Fink)  
Oberverwaltungsrat

\_\_\_\_\_  
(Manfred Schier)  
Erster Beigeordneter

- Einstimmig -

<b>13</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim</b>	<b>279/2020-7</b>
-----------	--	-------------------

Der Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN, Der Rat spricht sich für den Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim und somit für eine aktive Bodenvorratspolitik aus.

Hinsichtlich der notwendigen Vergabegrundsätze für den Wiederverkauf oder die Vergabe in Erbpacht schlägt die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die LINKEN die Anwendung der Vergabegrundsätze der Gemeinde Rommerskirchen vor.

Die Beratung weiterer Details soll im Arbeitskreis Stadtentwicklung vorgenommen werden. wird mit einem Stimmenverhältnis von

14 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Die Grünen, LINKE)

21 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, Breuer)

01 Stimmenthaltung (BM)

abgelehnt.

#### **Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung den Antrag zur weiteren Abstimmung in den Arbeitskreis Stadtentwicklung zu verweisen.

- Einstimmig -

<b>14</b>	<b>Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim</b>	<b>064/2020-2</b>
-----------	--	-------------------

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

#### **Abstimmungsergebnis**

35 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, LINKE tw., Breuer, BM)

01 Stimme gegen den Beschluss (LINKE tw.)

<b>15</b>	<b>Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)</b>	<b>145/2020-1</b>
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Der Bürgermeister prüft auf Anregung der CDU-Fraktion, warum der Antrag der CDU-Fraktion vom 27.11.2018, die Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft zu prüfen, in der Vorlage nicht aufgeführt ist.

<b>16</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>268/2020-1</b>
-----------	---	-------------------

#### Mündliche Mitteilungen

Keine.

#### Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Vorlage-Nr. 268/2020-1 Kenntnis genommen.

<b>17</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

RM Prinz betr. Regionalrat Bezirksregierung Köln hat am 13.03.2020 getagt, Teilneuaufstellung Nahverkehr, Verlängerung der Stadtbahnlinie 61 und 65 nach Hersel, Kleine Anfrage vom 22.05.2018, Frage 4,

1. Wurde von Seiten der Bezirksregierung diesbezüglich auf die Stadt Bornheim zugegangen? Wird die Stadt im weiteren Verlauf eingebunden?

#### Antwort:

Eine förmliche Beteiligung der Stadt Bornheim hat nicht stattgefunden. Umgekehrt hat es in den Erörterungen mit dem Aufgabenträger und der Stadt Bonn vor geraumer Zeit dahingehend eine Interpretation gegeben, von den beteiligten Verkehrsträgern, dass bei einer ent-

sprechenden Ausweitung und Intensivierung des Verkehrs der Linie 16 in Richtung 10 Minuten Takt, das Versorgungsniveau ab Hersel nordwärts hinreichend gut ist und insofern eine weitere zusätzliche Linie, die den Takt noch weiter verdichtet, bislang nicht thematisiert war. Die Stadt Bornheim wird dem nachgehen.

2. Es soll nicht zu einer Taktverdichtung auf derselben Strecke kommen, sondern hier ist die Rede von der Anlegung einer komplett neuen Trasse.

Antwort:

Es wird nicht dazu führen, in Hersel einen zweiten Bahnhof zu bekommen und insofern ist dies auf die Linie 16 hoch zu verdichten. In keinem der bisher geführten Gespräche konnte man davon ausgehen, dass es zu den vorhandenen Bahnhöfen zusätzliche oder andere Haltepunkte geben wird. Diesbezüglich muss eine Klärung erfolgen.

RM Keils betr. Kindergartenneubau Dersdorf, Bauzeitenplan, Abriss ab Anfang Juni vorgesehen

Wird der Zeitplan eingehalten oder wird der Abriss bereits im Mai beginnen?

Antwort:

Planmäßig soll der Abriss im Juni beginnen.

RM Dr. Kuhn betr. Waldbrandgefahr, Thema im Januar UmwA, Anschaffung geländegängiger Feuerwehrfahrzeuge, Forstgemeinschaftsbetriebsleiter Herr Kuhl hat die Anregung gegeben, Bewässerungsmöglichkeiten der Landwirte zu nutzen, Klärung wurde durch Herrn Dr. Paulus zugesagt

Gibt es diesbezüglich schon ein Ergebnis?

Antwort:

Dies wird geprüft und in der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung (Thema Brandschutz) mitgeteilt.

Ende der Sitzung: 20:53 Uhr

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

## Anlage zu TOP 2

Fragen nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates

Hier: Fragen von Herrn Thorsten Knott

1. Wie stellt der Bürgermeister sicher, dass entgegen der bisherigen Praxis die Toiletten und Klassenräume der städtischen Schulen über funktionierende Waschbecken, idealerweise mit warmem Wasser, ausreichend Seife/Desinfektionsmittel und Papierhandtücher verfügen?

### Antwort:

Die Klassenräume verfügen – bis auf die Containeranlage in Merten - über Waschbecken. Teilweise mit Warmwasseranschluss. Da nicht alle Waschbecken über einen Warmwasseranschluss verfügen hat die Verwaltung den Schulen darüber hinaus Handdesinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Des Weiteren stehen für alle Schulen Seife und Papierhandtücher inkl. Spender zur Verfügung.

2. Wie stellt der Bürgermeister sicher, dass nach der Abschaffung des Schülerspezialverkehrs zum Beginn des Schuljahres 19/20, die Schüler nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs im ÖPNV und vor allem nach Schulende bei Warten auf den ÖPNV die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Abstandsregeln (insbesondere an Bushaltestellen an den weiterführenden Schulen) einhalten können?

### Antwort:

Die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie wären auch bei einer Beibehaltung des Schülerspezialverkehrs der Stadt Bornheim dieselben gewesen wie bei einer Schülerbeförderung im Linienverkehr. Da der Schulverkehr nach erfolgter Integration nun aber Teil eines leistungsfähigen ÖPNV-Gesamtsystems ist, sind die bestehenden Handlungsmöglichkeiten erheblich größer.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat hierzu auf meine Fragen wie folgt geantwortet:

„Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs erfolgt in NRW zeitlich gestaffelt, zunächst beginnend mit den Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen, die verpflichtend beschult werden, wohingegen die Abiturienten freiwillig an Vorbereitungen auf die anstehende Abiturprüfung teilnehmen können. In der Summe liegt der Anteil dieser Schülerinnen und Schülern bei etwa 10 bis 15 % aller „Fahrschüler“.

Um die für eine sichere Beförderung erforderliche Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten sicher zu stellen, hat der Rhein-Sieg-Kreis mit den Verkehrsunternehmen RVK und RSVG nach Bekanntwerden der Planungen für eine Wiederaufnahme des Unterrichts in NRW vereinbart, ab Montag 27.04.2020 wieder alle Fahrten des Fahrplans Mo-Fr Schule anzubieten (inkl. aller schulbezogenen Fahrten), sodass eine Einhaltung der hygienischen Erfordernisse durch eine geringe Besetzung der Fahrzeuge sichergestellt wird. Hierzu hatten wir bereits am 16.04.2020 eine umfangreiche Information an die Schulämter der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis zur Weitergabe an die Schulen zur Verfügung gestellt. Der Wiederbeginn des Unterrichts für Schülerinnen und Schülern der Klasse 4 ist für Montag 04.05.2020 terminiert. Für alle anderen Schülerinnen und Schülern liegen hier bislang keine Informationen über einen Wiederbeginn des Unterrichts vor. Sobald erste Planungen für eine Wiederaufnahme des Unterrichts auch für diese Schülerinnen und Schülern vorliegen, werden ggf. erforderliche Maßnahmen zwischen den Schulämtern der Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreisgebiet abgestimmt.“

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregeln wird an Bushaltestellen wie allgemein im öffentlichen Raum durch die städtische Ordnungsbehörde überwacht. Die Einhaltung der Coronaschutzverordnung wird generell im Stadtgebiet durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim im Rahmen der personellen Möglichkeiten überwacht. Die Verwal-

tung geht aber davon aus, dass die anwesenden Eltern ebenfalls auf die Einhaltung der geltenden Regelungen achten.

An den Schulen erfolgt eine Sicherstellung der Abstandsregeln nach durch das Lehrpersonal. In diesem Zusammenhang ist auch die am 22.04.2020 beschlossene Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasebedeckung im ÖPNV in NRW ab Montag 27.04.2020 ein weiterer wichtiger Baustein, um die Nutzung des ÖPNV (und somit auch die Schülerbeförderung im ÖPNV) auch in Zeiten der Corona-Pandemie wieder sicherer zu machen.

3. Wie schätzt der Bürgermeister die Notwendigkeit zur Wiederöffnung Bornheimer Spielplätze ein und ist der Bürgermeister bereit bzw. trifft Vorbereitungen, bei Wiederöffnung zur Überprüfung der Einhaltung der Hygienevorschriften und Höchstpersonenzahl auf den Anlagen städtisches Personal einzusetzen?

Antwort:

Der Bürgermeister verzichtet auf eine persönliche Einschätzung der verschiedenen Regelungen der Coronaschutzverordnung. Aufgabe der Stadtverwaltung ist es, die Regelungen vor Ort umzusetzen und auf deren Einhaltung zu achten.

Die Einhaltung der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird überall im Stadtgebiet durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim überwacht.